

No. 53.

Sonnabend, den 5. März

1870.

Bauzenner Nachrichten.



Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Bautzen.
Amtsblatt für die Gerichts- und Verwaltungsbezirke Bautzen, Schirgiswalda, Königswartha,
Weissenberg, Herrnhut und Ostritz.

Redakteur und Verleger: G. M. Monse in Bautzen.

Die „Bauzenner Nachrichten“ werden täglich (außer Sonn- und Festtag) Nachmittags ausgegeben. — Vierteljährliches Abonnement 20 Mgr. Insertions-
betrag à Spaltzeile 1 Mgr. — Nach 9 Uhr eingehende Inserate können erst in die Nummer des nächstfolgenden Tages aufgenommen werden.

Bekanntmachung,

die Aussstellung des Vereins deutscher Zeichenlehrer betreffend.

Um den betreffenden sächsischen Anstalten, Verlegern u. s. f. die Beileitung an der Aussstellung des Vereins deutscher Zeichenlehrer zu Berlin möglichst zu erleichtern, wird hierdurch, insoweit unter Abänderung der Bekanntmachung vom 10. vorigen Monats, der Schlusstermin für die Annahme von Ausstellungsgegenständen bei der Canzlei des mitunterzeichneten Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf den 23. März laufenden Jahres festgestellt. Zugleich machen die unterzeichneten Ministerien in Beantwortung vielfach gestellter Anfragen Folgendes bekannt: 1) Die beabsichtigte Aussstellung umfasst auch das Gebiet des gebundenen (architektonischen, geometrischen u. c.) Zeichnens; 2) Schüler-schieden Arten der Zeichnungen in besonderen Mappen befinden und jedes Heft beziehentlich jede Mappe mit dem Namen der Schule, beziehentlich der Classe bezeichnet ist; 3) alle verkauflichen Gegenstände sind mit der Bezeichnung „verkäuflich“ und mit Preisangabe zu versehen; 4) die Einsend-betreffenden Schulinspektion oder Kreisdirection einzusenden; 5) wünschen Aussteller eine besondere Aufstellung oder Ausstattung der eingesandten Gegenstände, so haben sie dies, sowie daß sie zur Tragung der diesfälligen Kosten bereit seien, besonders zu bemerken.

Dresden, am 2. März 1870.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

v. Falkenstein.

v. Nostiz-Wallwitz.

Berordnung

des Ministeriums des Innern, die Frankatur innengedachter Postsendungen betreffend.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß einzelne Heimathsgemeinden die Verpflegbeiträge für Angehörige, die in Landesanstalten untergebracht sind, an die Directionen der Lektern unfrankirt eingesendet haben. Dieses Verfahren erscheint nicht gerechtfertigt, indem es sich bei den fraglichen Zahlungen um die Erfüllung einer, den betreffenden Gemeinden als solchen, in subsidiärer Vertretung von Heimathangehörigen obliegenden Verbindlichkeit gegen die betreffenden Landesanstalten handelt und die Lektern begründeten Anspruch darauf haben, daß Zahlungen der fraglichen Art ohne alle Belastung mit Porto an sie abgeführt werden. Das Ministerium des Innern findet sich daher auf Grund der Bestimmungen in § 3 sub b und § 4 der Verordnung sämtlicher Ministerien vom 14. December 1869, den Wegfall der Portofreiheit betreffend, veranlaßt, durchzuverordnen, daß die vorgedachten Zahlungen an die Landesanstalten von dem absendenden Theile zu frankiren, die darüber von den Anstaltsdirectionen auszustellen-
den Quittungen aber unfrankirt unter der Bezeichnung als portopflichtige Dienstsache zu bestellen seien. Hierach haben sich Alle, die es angeht, ge-
bührend zu achten.

Dresden, am 7. Februar 1870.

Ministerium des Innern.

v. Nostiz-Wallwitz.

Muze.

Bekanntmachung.

Durch die Erkrankung zweier, für die erste diesjährige Schwurgerichtsperiode ausgelöster Geschworenen, machen sich zwei nachträgliche Auslösungen nothwendig, welche

Montag, den 7. März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,
im Saale des hiesigen Bezirksgerichts öffentlich vorgenommen werden sollen.

Bautzen, am 3. März 1870.

Der Präsident des Geschwornengerichts.
Gareis.

Bekanntmachung.

Am 27. Februar d. J. ist in Nadelwitz ein Hund getötet worden, welcher nach thierärztlichem Aussprache an der Tollwuth gelitten hat. Für die Orte Strehla, Grubditz, Socolahora, Jesnitz, Binnewitz, Mehltheuer, Rabitz, Daranitz, Nieschen, Teukwitz, Kubschütz, Baschütz, Bischütz, Nadelwitz, Niederlauta und Auritz wird daher angeordnet, daß alle Hunde von jetzt an 12 Wochen eingesperrt oder an gute Ketten gelegt oder mit vorschriftsmäßig construirten Maulkörben versehen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geld bis zu 5 Thaler bestraft oder mit entsprechender Gefängnisstrafe geahndet werden.

Die Ortsgerichtspersonen werden angewiesen, darüber, daß dem allenthalben nachgegangen werde, gehörige Aufsicht zu führen, die Zuwiderhandlungen aber zur Bestrafung anzugezeigen.

Königl. Gerichtsamt Bautzen, am 3. März 1870.

Bodel.

Steglich.